

Programmdokument

Research Studios Austria

Generierung prototypischer Entwicklungen: Auftragsforschung, Förderung von Spin-Off- Gründungen und forschenden neugegründeten Unternehmen (KMU) (2016 –2021)

gemäß Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen
Forschung, Technologieentwicklung und Innovation
FTI-Richtlinie 2015 - Struktur-FTI-Richtlinie

GZ 98.310/0053-C1/10/2015

Wien, 15.03.2016



FFG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Zielsetzungen des Programms	5
2. Indikatoren zur Messung des Programmerfolgs	5
3. Thematische und strukturelle Schwerpunkte	6
4. Operative Umsetzung eines förderbaren Vorhabens	7
4.2 Operative Umsetzung eines Verwertungsstudios.....	7
4.2.1 Technisch-wissenschaftliche Zielsetzungen eines Verwertungsstudios.....	7
4.2.2 Operative Tätigkeiten eines Verwertungsstudios	8
4.2.3 Charakterisierung der Verwertungstätigkeit im Verwertungsstudio	8
4.2.4 Spezifische Bedingungen bei der Beantragung eines Verwertungsstudios	9
4.3 Operative Umsetzung eines Diversifizierungsstudios.....	10
4.3.1 Technisch-wissenschaftliche Zielsetzungen eines Diversifizierungsstudios	10
4.3.2 Operative Tätigkeiten eines Diversifizierungsstudios	10
4.3.3 Charakterisierung der Auftragsforschungstätigkeit im Diversifizierungsstudio..	10
4.3.4 Spezifische Bedingungen bei Beantragung eines Diversifizierungsstudios	11
5. Abgrenzung zu existierenden Initiativen	12
6. Umsetzung und Laufzeit des Programms	14
6.1 Umsetzung des Programms	14
6.2 Laufzeit des Programmdokuments.....	14
7. Förderungsinstrumente	14
7.1 Förderungsart.....	14
7.2 Förderungshöhe	14
7.3 Förderbare Kosten	15
7.4 Laufzeit der Studios	15
7.5 Finanzielle Durchführbarkeit.....	15
7.6 Begleitmaßnahmen	15
8. FörderungswerberInnen	16
9. Verfahren	18
9.1 Förderungseinrichtung.....	18
9.2 Förderungsansuchen	18
9.3 Ausschreibung im Wettbewerbsverfahren	18
9.4 Auswahl und Bewertung	18
9.5 Entscheidung und Gewährung der Förderung.....	18
9.6 Förderungsvertrag.....	18

10. Monitoring- und Evaluierungskonzept	19
10.1 Evaluierung des Programms RSA	19
10.2 Evaluierung der geförderten Projekte.....	20
10.2.1 Evaluierung durch Auswahlverfahren.....	21
10.2.2 Zwischenevaluierungen (STOP/GO-Entscheidung).....	21
10.2.2.1 Zwischenevaluierung von Verwertungsstudios	21
10.2.2.2 Zwischenevaluierung von Diversifizierungsstudios	21
10.2.3 Monitoring und Controlling.....	22
10.2.4 Projektabschluss.....	22
11. Rechtsgrundlagen und EU-Konformität	23
11.1 Nationale Rechtsgrundlagen.....	23
11.2 EU-Konformität	23

Präambel

Mit dem Programm Research Studios Austria (RSA) bezweckt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV), das laufend an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung generierte Grundlagenwissen durch eine gezielte Förderungsmaßnahme einer **wirtschaftlichen Verwertung** zuzuführen. Zu diesem Zweck fördert das Programm RSA die Formierung kleiner abgegrenzter Forschungseinheiten (sg. RSA-Studios) mit dem expliziten Auftrag, die **Generierung prototypischer Entwicklungen** und die **Formierung akademischer Spin-Offs** zu forcieren und der Wirtschaft auf diese Art aktuelle neuartige Grundlagenerkenntnisse in aufbereiteter Form rasch zugänglich zu machen.

Insbesondere unterstützt das Programm RSA **neugegründete KMU (Spin-Off, Start-Up)** bei der Generierung prototypischer Entwicklungen und der Sicherstellung einer mittelfristigen Verwertung.

Die Formierung eines RSA-Studios kann an bestehenden Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie direkt bei Unternehmen der österreichischen Wirtschaft erfolgen. Unterschieden werden zwei Typen von RSA-Studios: **Verwertungsstudios** und **Diversifizierungsstudios**.

Verwertungsstudios setzen mit ihrer Entwicklungsidee auf Grundlagenerkenntnissen auf und führen diese von der Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips mindestens bis zur Validierung der prototypischen Entwicklung, jedoch nicht weiter als bis zur Demonstration derselben in der letztlich relevanten Einsatzumgebung. Verwertungsstudios können in diesem Sinn als **Fast Lane für prototypische Entwicklungen** verstanden werden, die sich aufgrund der technologisch-wissenschaftlichen Gegebenheiten in 48 Monaten jedenfalls von der Anwendungsforschung bis zur Validierung führen lassen.

Verwertungsstudios forcieren darüber hinaus den Transfer der generierten prototypischen Entwicklungen in die Wirtschaft durch **Ausgründung eines Spin-Offs**. Neugegründete KMU (**Spin-Off, Start-Up**) werden bei der Sicherstellung einer mittelfristigen Verwertungsperspektive für die generierte prototypische Entwicklung unterstützt.

Diversifizierungsstudios betreiben geförderte Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung, um neuartige Auftragsforschungskompetenzen und -kapazitäten aufzubauen. Die Forschungsergebnisse können dabei in Form von experimentellen Machbarkeitsnachweisen und Laborprototypen Gestalt annehmen. In der Folge nutzen **Diversifizierungsstudios** die durch Anwendungsforschung generierten anwendungsorientierten Ergebnisse und Erkenntnisse, um damit **prototypische Entwicklungen direkt bei Auftrag gebenden Unternehmen** aus der Wirtschaft zu realisieren.

Das BMWFV verfolgt damit das strategische Ziel, den **Innovations- und Wirtschaftsstandort Österreich** durch effizienten Rückgriff auf aktuelles Grundlagenwissen und rasche Generierung prototypischer Entwicklungen im globalen Wettbewerb zu stärken.

Aufgrund der **Erfahrungen in der Abwicklung** des Formats RSA kommt es im gegenständlichen Programmdokument RSA zu einer **Konkretisierung der Maßnahmen** gegenüber den bisherigen Ausschreibungen, wodurch den aktuellen Gegebenheiten des österreichischen Innovationssystems Rechnung getragen wird.

Das Programm RSA will damit einen **nachhaltigen und passgenauen Beitrag** zur **Generierung und Verwertung prototypischer Entwicklungen** im Kontext von Auftragsforschung und Spin-Off Gründungen leisten sowie **forschenden neugegründeten Unternehmen (KMU)** neue Möglichkeiten bieten.

1. Zielsetzungen des Programms

Die Zielsetzungen des Programms Research Studios Austria (RSA) sind:

- **Stimulierung der Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierten akademischen Forschung** an österreichischen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
- Aus- und Aufbau von **Anwendungsforschungskompetenz und -kapazität** bei österreichischen Unternehmen
- **Verbesserung des Transfers von anwendungsorientiert aufbereitetem Grundlagenwissen und Know-how** in die Wirtschaft durch geeignete **anwendungsorientierte Aufbereitung** und daran anschließende **Generierung prototypischer Entwicklungen**

Damit soll der Wirtschafts- und Innovationsstandort Österreich durch den raschen und effizienten Rückgriff auf bestehendes Grundlagenwissen und dessen zielgerichteten Transfer in die Wirtschaft, der in Form von prototypischen Entwicklungen Gestalt annimmt, im globalen Wettbewerb nachhaltig gestärkt werden.

2. Indikatoren zur Messung des Programmerfolgs

Die Indikatoren für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Ebene der geförderten Studios und auf Ebene des Programms werden aus den Programmzielen (siehe Kapitel 1) abgeleitet. Die im Folgenden aufgelisteten Indikatoren stellen in der Zusammenschau aus Projekt- und Programmebene die Möglichkeit dar, den Beitrag der einzelnen Projekte zur Erreichung der Programmziele abzuleiten:

Indikatoren für alle Studios:

- Anzahl der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (VZÄ/Köpfe jeweils nach Geschlecht); neue MitarbeiterInnen?
- Anzahl zur Patentierung anmeldbarer Entwicklungen (Erfindungen, Dienstleistungen, etc.)?
 - davon in Wirtschaftsunternehmen übertragen
 - davon vollständig an ein Wirtschaftsunternehmen auslizenziert
 - davon ausschließlich für ein spezifisches Anwendungsfeld an ein Wirtschaftsunternehmen auslizenziert
 - davon an den FEI-Einrichtungen zur Patentierung angemeldet
 - davon an den FEI-Einrichtungen zur Patentierung angemeldet und in der Folge durch Patentübertragung in die Wirtschaft transferiert
 - davon an den FEI-Einrichtungen zur Patentierung angemeldet und in der Folge durch Auslizenzierung in die Wirtschaft transferiert

Indikatoren nur für die Verwertungsstudios:

- Anzahl der formierten Gründungsteams mit Ende des zweiten Förderjahres
 - davon Anzahl konkreter Spin-Off-Gründungen bis zum Ende der Studiolaufzeit, welche die im Studio erarbeiteten Entwicklungen in den Markt bringen
 - Anzahl geschaffener Arbeitsplätze (VZÄ/Köpfe jeweils nach Geschlecht)
 - Gesamtvolumen von getätigten Kapitaleinlagen in die Spin-Offs
 - davon Kapitaleingaben des Gründungsteams
 - davon Kapitaleingaben der Studioträger
 - davon Kapitaleingaben aus der Wirtschaft (Unternehmen, private Investoren, Venture Capital, etc.)
 - davon Kapitaleingaben aus der Lukrierung von Förderungen

- Anzahl der prototypischen Entwicklungen, die von neugegründeten Unternehmen (KMU) vorangetrieben werden
 - Gesamtvolumen der sichergestellten mittelfristigen Finanzierung
 - davon Kapitaleingaben aus der Wirtschaft (Unternehmen, private Investoren, Venture Capital, etc.)
 - davon Förderungen

Indikatoren nur für die Diversifizierungsstudios:

- Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten und Beiträge zum wissenschaftlichen Diskurs
 - davon Publikationen in Fachjournals mit Peer-Review
 - davon Publikationen in Fachjournals ohne Peer-Review
 - davon Konferenzbeiträge mit Peer-Review
 - davon Konferenzbeiträge ohne Peer-Review
 - davon Bachelorarbeiten
 - davon Masterarbeiten
 - davon PhD-Arbeiten
 - davon Buchbeiträge, Habilitationsschriften und andere Beiträge
- Anzahl, Volumen und Struktur der Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft
 - Anzahl der Auftragsforschungsprojekte
 - davon Anzahl österreichischer AuftraggeberInnen
 - davon Anzahl internationaler AuftraggeberInnen
 - davon Anzahl neuer AuftraggeberInnen
 - Volumen der Auftragsforschungsprojekte
 - davon Auftragsvolumen österreichischer AuftraggeberInnen
 - davon Auftragsvolumen internationaler AuftraggeberInnen
 - davon Auftragsvolumen neuer AuftraggeberInnen
 - Struktur der Auftragsforschungsprojekte
 - privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen als AuftraggeberInnen
 - davon österreichische AuftraggeberInnen
 - davon internationale AuftraggeberInnen
 - davon neue AuftraggeberInnen
 - Unternehmen der öffentlichen Hand als AuftraggeberInnen
 - davon österreichische AuftraggeberInnen
 - davon internationale AuftraggeberInnen
 - davon neue AuftraggeberInnen
 - FEI-Einrichtungen als AuftraggeberInnen
 - davon österreichische AuftraggeberInnen
 - davon internationale AuftraggeberInnen
 - davon neue AuftraggeberInnen

3. Thematische und strukturelle Schwerpunkte

Es besteht grundsätzlich keine thematische Ausrichtung auf bestimmte Wissens- oder Technologiefelder.

Das BMWFW kann aber im Rahmen von Ausschreibungen über den zugehörigen Ausführungsvertrag mit der FFG Förderungsmittel bestimmten Wissens- und Technologiefeldern (thematische Schwerpunktsetzung) und/oder einem spezifischen Studiotyp (Verwertungs- bzw. Diversifizierungsstudios, i.e. strukturelle Schwerpunktsetzung) widmen.

4. Operative Umsetzung eines förderbaren Vorhabens

4.1 Organisatorische Charakteristika eines Research Studios

Was ist ein Research Studio?

Unter einem Research Studio versteht man eine **klar abgegrenzte Forschungseinheit** (i.e. eine kleine Gruppe von Forscherinnen und Forschern), welche eingebettet ist in eine oder mehrere bestehende Organisation(en) (= Studioträger). Eine Förderung kann dabei nur erfolgen, wenn die Mehrheit der in dieser Forschungseinheit tätigen Forscherinnen und Forscher **vorrangig im Studio tätig** ist.¹

Ein Research Studio kann wahlweise als Verwertungsstudio oder Diversifizierungsstudio beantragt werden (Details siehe Kapitel 4.2 und 4.3).²

Wie ist die Einbettung in den Studioträger zu verstehen?

Die Einbettung in die Organisationsstruktur des/der Studioträger/s soll sicherstellen, dass das Research Studio von diesem/diesen infrastrukturelle, administrative und andere institutionalisierte Dienstleistungen (z.B. IPR, EDV, Räumlichkeiten, Labors, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Beschaffung, Gründungssupport, Kooperationservice, etc.) beziehen kann.

Hierdurch kann sich die Forschungseinheit auf die Studio-Kerntätigkeiten (vgl. Kapitel 4.2.2 bzw. 4.3.2) konzentrieren und eine hohe Effizienz bei der Anwendungsforschung und der Generierung prototypischer Entwicklungen erreichen.

Studioträger von **Verwertungsstudios** fungieren in Bezug auf die in ihnen generierte konkrete prototypische Entwicklung quasi als „Inkubator“ für die technologische Frühphase im Vorfeld der unternehmerischen Forschung bzw. wird neugegründeten Unternehmen (KMU) die Möglichkeit geboten, eigenständige prototypische Entwicklungen voranzutreiben und mittelfristig einer Verwertung zuzuführen (vgl. Kapitel 4.2).

Studioträger von **Diversifizierungsstudios** fungieren als Träger von kleinen Auftragsforschungseinheiten, die prototypische Entwicklungen in den Auftrag gebenden Unternehmen aus der Wirtschaft generieren (vgl. Kapitel 4.3).

Die Studioträger verpflichten sich im Zuge der Antragstellung dazu, die Studios bei der Umsetzung ihrer operativen Tätigkeiten (vgl. Kapitel 4.2.4 und 4.3.4) im Rahmen bestehender struktureller Möglichkeiten und institutioneller Ressourcenverfügbarkeit (Transferstellen, Gründungsservice, Business Developer, Innovationsbegleiter, Rechtsberatung, etc.) nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

4.2 Operative Umsetzung eines Verwertungsstudios

4.2.1 Technisch-wissenschaftliche Zielsetzungen eines Verwertungsstudios

Im Rahmen eines Verwertungsstudios ist eine auf Grundlagenerkenntnissen aufsetzende Entwicklungsidee innerhalb von 48 Monaten von der Beobachtung und Beschreibung des

¹ Damit soll sichergestellt werden, dass die Studiotätigkeit ausreichend fokussiert erfolgt und die wesentlichen Forscherinnen und Forscher intensiv an der Umsetzung prototypischer Entwicklungen beteiligt sind sowie der angestrebte Innovationssprung auch realisiert werden kann.

² Eine spätere Änderung des Studiotyps ist nicht möglich.

Funktionsprinzips mindestens bis zur Validierung der prototypischen Entwicklung, jedoch nicht weiter als bis zur Demonstration derselben in der tatsächlich relevanten Einsatzumgebung zu führen.

Das Programm RSA beschränkt sich mit der Einrichtung von Verwertungsstudios auf die Förderung jener Entwicklungsideen, die aufgrund der mit den selbigen in Zusammenhang stehenden technisch-wissenschaftlichen Gegebenheiten mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb von 48 Monaten durch eine Kombination von Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierter Forschung zumindest ins Stadium einer erfolgreichen Validierung geführt werden können.

Verwertungsstudios fungieren hierbei gewissermaßen als **Fast Lane** für auf Grundlagenerkenntnissen aufsetzende prototypische Entwicklungen.

4.2.2 Operative Tätigkeiten eines Verwertungsstudios

Im Rahmen eines Verwertungsstudios haben folgende Tätigkeiten zu erfolgen:

✓ **Generierung einer prototypischen Entwicklung [Kosten förderbar]**

Darunter versteht man Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung zur Realisierung einer prototypischen Entwicklung innerhalb von 48 Monaten. Die Förderung dieser Tätigkeiten endet mit dem Transfer der generierten prototypischen Entwicklung oder der Fortsetzung des Entwicklungsprozesses über alternative Finanzierungsmöglichkeiten (Details siehe Kapitel 10.2.4).

✓ **Verwertung der generierten prototypischen Entwicklung [Kosten NICHT förderbar]**

Darunter wird die Umsetzung jener Tätigkeiten verstanden, die für den Transfer der prototypischen Entwicklung in einen Spin-Off erforderlich sind. Wird ein Verwertungsstudio von einem neugegründeten Unternehmen (KMU) umgesetzt, so besteht die umzusetzende Verwertungstätigkeit in der Sicherstellung zusätzlicher finanzieller Mittel (Finanzierungsziel), die zu einer Fortführung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung nach Projektende beitragen. Die Research Studios werden hierbei von Begleitmaßnahme und Studioträger(n) unterstützt.

4.2.3 Charakterisierung der Verwertungstätigkeit im Verwertungsstudio

Prinzipiell stehen einem Verwertungsstudio folgende Verwertungswege wahlweise offen:

✓ **Verwertungsweg 1: Spin-Off-Gründung**

Mit Projektstart beginnen die Studios jene Vorbereitungen zu treffen, die in der Konsequenz zur Realisierung einer nachhaltigen Spin-Off-Gründung bis spätestens zum Ende des 3. Förderungsjahres führen.

Das Programm RSA ist bestrebt, nachhaltige Spin-Off-Gründungen in möglichst kurzer Zeit zu realisieren. Um den Zeitraum zur Gründung möglichst kurz zu halten, werden die Studiotteams im Vorfeld der Gründung durch eine das Programm flankierende Begleitmaßnahme unterstützt (vgl. Kapitel 7.6.). Spätestens bis Ende des zweiten Förderjahrs wird darüber hinaus ein unterstützendes Spin-Off-Hearing durchgeführt. Als Ergebnis dieses Spin-Off Hearings können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden um damit die Chance für eine Gründung bis Ende des 3. Förderungsjahres zu verbessern. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Evaluierungsteams, die Nachhaltigkeit der Spin-Off-Gründung sicherzustellen.

Vorteil rascher Gründungen: Sofern der Wunsch des Gründungsteams besteht, kann der neugegründete Spin-Off im Zeitraum zwischen der Unternehmensgründung und der Übertragung der im Verwertungsstudio generierten Rechte als Konsortialpartner ins Projekt aufgenommen werden. Im Rahmen des Spin-Off-Hearings ist in Abstimmung mit dem Evaluierungsteam zu klären, welcher Anteil der verbleibenden Fördermittel an den Spin-Off zu übertragen ist und welche Arbeiten bis zur Übertragung der Rechte von den Projektpartnern noch durchzuführen sind. Die Zusammenarbeit ist im Rahmen eines Konsortialvertrags zu regeln.

✓ **Verwertungsweg 2: Sicherstellung einer finanziellen Grundlage für die weitere Verwertung (nur neugegründete KMU)**

Ziel der Verwertungstätigkeit ist die Sicherstellung einer finanziellen Grundlage (Finanzierungsziel) für die Fortführung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung nach Projektende. Diese finanzielle Grundlage kann dabei in Form von öffentlichen Förderungen (aws, FFG, etc.), Investitionen in das neugegründete Unternehmen (in Form von direkten Kapitaleingaben) oder einem Mix aus beidem Gestalt annehmen.

Die für die Verwertung notwendigen Tätigkeiten sind **zusätzlich** zur geförderten Studiotätigkeit (Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung) zu erbringen. Für diese Tätigkeiten kann im Rahmen des Programms RSA **KEINE Förderung** durch die FFG erfolgen.

Bereits **bei Antragstellung** ist von den FörderungswerberInnen einer dieser Verwertungswege zu wählen. Die Maßnahmen zur Realisierung des gewählten Verwertungswegs sind im Förderungsansuchen entsprechend den Vorgaben des Antragsformulars darzustellen. Insbesondere ist bei Antragstellung detailliert darzustellen, welche (Verwertungs-)Unterstützung der/die Studioträger dem Studio garantieren.

4.2.4 Spezifische Bedingungen bei der Beantragung eines Verwertungsstudios

Bei Antragstellung ist von den FörderungswerberInnen ein vom Studioträger unterfertigter **Letter of Acknowledgement** vorzulegen, aus dem die **Kenntnisnahme und Zustimmung** zu den Eckpunkten einer RSA-Einreichung und der im Förderungsfall durch den Studioträger zu leistenden Unterstützung unmissverständlich hervorgeht. Details werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden geregelt. Dieser Letter of Acknowledgement ist von folgenden internen Stellen bzw. von jenen Personen, die intern für die relevanten Funktionen zuständig sind, zu unterfertigen:

- 1. Führungsebene (i.e. Rektorat, Geschäftsführung, etc.),
- 2. Führungsebene (i.e. Dekanat, Department, etc.),
- Transferstelle bzw. Transferverantwortliche und
- HR-Abteilung bzw. Personaladministration

Bei in Kooperation eingereichten Projekten ist ein solches Schreiben von allen beteiligten Organisationen vorzulegen.

Eine adäquate Vorlage wird durch das RSA-Programmmanagement zur Verfügung gestellt.

4.3 Operative Umsetzung eines Diversifizierungsstudios

4.3.1 Technisch-wissenschaftliche Zielsetzungen eines Diversifizierungsstudios

Im Rahmen eines Diversifizierungsstudios sind Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung durch gezielte und systematische Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung in neuartige anwendungsorientierte Auftragsforschungskompetenz überzuführen.

Die im Studio betriebene Forschungstätigkeit setzt klassischerweise bei der Beobachtung und Beschreibung der Funktionsprinzipien mehrerer möglicher prototypischer Entwicklungen an und führt eine Auswahl dieser prototypischen Entwicklungen bis max. zur Validierung im Labor. Ziel dieser Forschungstätigkeit ist es, ein breites Verständnis für Potentiale und Anwendungsmöglichkeiten der so generierten Auftragsforschungskompetenz zu gewinnen und diese in ersten experimentellen Machbarkeitsnachweisen und Laborprototypen Gestalt annehmen zu lassen.

In der Folge soll die so generierte Forschungs- und Entwicklungskompetenz durch die Abwicklung von Auftragsforschung für die Wirtschaft neuartige prototypische Entwicklungen bei den Auftrag gebenden Unternehmen anstoßen.

4.3.2 Operative Tätigkeiten eines Diversifizierungsstudios

Im Rahmen eines Diversifizierungsstudios haben folgende Tätigkeiten zu erfolgen:

- ✓ **Auf- und Ausbau von anwendungsorientierter Auftragsforschungskompetenz durch Anwendungsforschung [Kosten förderbar]**

Darunter versteht man Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung mit dem Ziel, bestehende Grundlagenerkenntnisse und -ergebnisse in anwendungsorientierte Auftragsforschungskompetenz überzuführen.

- ✓ **Verwertung der generierten Auftragsforschungskompetenz durch Abwicklung von Auftragsforschung [Kosten NICHT förderbar]**

Dieser Teil der operativen Tätigkeit eines Diversifizierungsstudios umfasst die Anbahnung, Akquise und Umsetzung von Auftragsforschungsprojekten gemeinsam mit Unternehmen der Wirtschaft. Die Diversifizierungsstudios werden hierbei von Begleitmaßnahme und Studioträger(n) unterstützt.

4.3.3 Charakterisierung der Auftragsforschungstätigkeit im Diversifizierungsstudio

- ✓ **Ziel der Auftragsforschungstätigkeit**

Ziel der Auftragsforschungstätigkeit eines Diversifizierungsstudios ist der Transfer des im Studio generierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungs-Know-hows zu den Auftrag gebenden Unternehmen. Durch die Abwicklung von Auftragsforschungsprojekten sollen dabei neuartige prototypische Entwicklungen und Innovationen direkt bei den Auftrag gebenden Unternehmen generiert bzw. ermöglicht werden. Aktuelle Grundlagenerkenntnisse und -ergebnisse sollen so raschen Eingang in die österreichische Wirtschaft finden. Für diese Tätigkeiten können gegenüber der FFG **KEINE Kosten** abgerechnet werden und **KEINE Förderung** erfolgen.

- ✓ **Anbahnung, Akquise und Abwicklung von Auftragsforschungsprojekten**

Die Anbahnung, Akquise und Abwicklung der Auftragsforschungsprojekte hat zusätzlich zur geförderten Studiotätigkeit zu erfolgen. Für diese Tätigkeiten können gegenüber der FFG **KEINE Kosten** abgerechnet werden und **KEINE Förderung** erfolgen.

Die Abwicklung der Auftragsforschungsprojekte hat zu marktüblichen Konditionen (Bedingungen, Preise, etc.) zu erfolgen.

Um eine ausreichende Additionalität der Auftragsforschungstätigkeit im Sinne des Programms RSA sicherzustellen, haben die Auftragsforschungsprojekte eine Reihe von Kriterien zu erfüllen, die im Ausschreibungsleitfaden im Detail geregelt sind.

Potentielle Auftragsforschungsprojekte können der FFG laufend vorgelegt werden. Die FFG entscheidet in der Folge, ob ein Auftragsforschungsprojekt anerkannt werden kann oder nicht.

Details zum von den Diversifizierungsstudios bis Projektende zu erreichenden **Auftragsforschungsziel** siehe Kapitel 10.2.4.

Bereits **bei Antragstellung** ist von den FörderungswerberInnen im Förderungsansuchen der potentielle Auftragsforschungsmarkt zu skizzieren und darzustellen, welche Maßnahmen gesetzt werden sollen um das **Auftragsforschungsziel** zu erreichen. Insbesondere ist bei Antragstellung detailliert darzustellen, welche Unterstützung der/die Studioträger dem Studio garantiert/garantieren.

4.3.4 Spezifische Bedingungen bei Beantragung eines Diversifizierungsstudios

Bei Antragstellung ist von den FörderungswerberInnen ein vom Studioträger unterfertigter **Letter of Acknowledgement** vorzulegen, aus dem die **Kenntnisnahme und Zustimmung** zu den Eckpunkten einer RSA-Einreichung und der im Förderungsfall durch den Studioträger zu leistenden Unterstützung unmissverständlich hervorgeht. Details werden im Ausschreibungsleitfaden RSA geregelt.

Dieser Letter of Acknowledgement ist von folgenden internen Stellen bzw. von jenen Personen, die intern für die relevanten Funktionen zuständig sind, zu unterfertigen:

- Führungsebene (i.e. Rektorat, Geschäftsführung, etc.),
- Führungsebene (i.e. Dekanat, Department, etc.) und
- Wirtschaftskooperationsstelle bzw. Auftragsforschungsverantwortliche

Bei in Kooperation eingereichten Projekten ist ein solches Schreiben von allen beteiligten Organisationen vorzulegen.

Eine adäquate Vorlage wird durch das RSA-Programm-Management zur Verfügung gestellt.

5. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Ziel von RSA sind Generierung und Transfer einer prototypischen Entwicklung durch Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung bzw. Generierung prototypischer Entwicklungen durch Auftragsforschung direkt in den Auftrag gebenden Unternehmen.

Tabelle 1: Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Programm	Zielgruppe	Struktur	Verwertung	Forschungsart	Projektlaufzeit	Max. Förderhöhe (absolut sowie in % der förderbaren Kosten)
RSA	Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten • Privatuniversitäten • Fachhochschulen und deren Transferstellen • außeruniversitäre Forschungseinrichtungen neugegründete Unternehmen (KMU) andere Unternehmen jeder Rechtsform	Kleine abgegrenzte Forschungseinheiten eingebettet in bestehende Organisationen. Kooperationen sind möglich aber nicht verpflichtend. Konsortien können aus max. 3 Kooperationspartnern bestehen Unternehmen können nur in Kooperation mit einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung einreichen. neugegründete Unternehmen (KMU) können einzeln einreichen	<u>Verwertungsstudios:</u> Verwertung einer prototypischen Entwicklung durch <ul style="list-style-type: none"> • Spin-Off Gründung • Sicherstellung mittelfristiger Finanzierung <u>Diversifizierungsstudios</u> Verwertung der generierten F&E-Kompetenz durch Auftragsforschung. <u>Alle Studios:</u> Unterstützung bei der Verwertung durch Studioträger und Begleitmaßnahme	<i>Industrielle Forschung:</i> Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung	48 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: EUR 1,3 Mio. • max. 70% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss
Start-Up-Förderung	Kleine und mittlere Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • KMU • Start-Up • Unternehmen in Gründung • etc. 	Partner sind möglich aber nicht erforderlich	Verwertung durch geförderte Unternehmen selbst	<i>Experimentelle Entwicklung</i>	max. 12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: keine Obergrenze • max. 70% der beantragten Projektkosten • Mix aus nicht rückzahlbarem Zuschuss und Darlehen
BRIDGE Frühphase	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung • Unternehmen (KMU+GU) 	Kooperationsprojekte: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 1 nationaler wissenschaftl. Partner • mind. 1 internationaler wissenschaftl. Partner (wahlweise als Dritteileister) • mind. 1 Unternehmenspartner 	Verwertung ist im Konsortialvertrag zu regeln Angestrebt wird eine Verwertung der Ergebnisse durch den beteiligten Unternehmenspartner	<i>Industrielle Forschung:</i> stark anwendungsorientierte Grundlagenforschung	max. 36 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: keine Obergrenze • max. 90% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss
BRIDGE 1	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung • Unternehmen (KMU+GU) 	Kooperationsprojekte: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 1 wissenschaftl. Partner • mind. 1 Unternehmenspartner 	Verwertung ist im Konsortialvertrag zu regeln Angestrebt wird eine Verwertung der Ergebnisse durch den beteiligten Unternehmenspartner	<i>Industrielle Forschung:</i> grundlagennahe Anwendungsforschung	max. 36 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: keine Obergrenze • max. 75% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss

COIN Netzwerke	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung • Unternehmen (KMU+GU) 	<p>Kooperationsprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 4 Unternehmenspartner (davon mind. 3 KMU) 	<p>Verwertung ist im Konsortialvertrag zu regeln</p> <p>Angestrebt wird eine Verwertung der Ergebnisse durch die beteiligten Unternehmenspartner</p>	<p><i>Experimentelle Entwicklung:</i></p> <p>Innovationsnetzwerke mit Fokus auf Technologie- und Wissenstransfer</p>	12-36 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: 0,5 Mio. EUR • max. 60% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss
COIN Aufbau	<p>Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulen oder deren Transferstellen • außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (max. 150 VZÄ) 	<p>Partner sind möglich aber nicht erforderlich</p>	<p>Verwertung durch Akquise und Abwicklung von Auftragsforschung</p>	<p><i>Industrielle Forschung:</i></p> <p>Auf- und Ausbau von anwendungsorientierten FEI-Kompetenzen und Kapazitäten</p>	24-60 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: 2 Mio. EUR • max. 70% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss
COMET K-Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung • Unternehmen (KMU+GU) 	<p>Kooperationsprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Unternehmenspartner und 1 wissenschaftlicher Partner 	<p>Verwertung ist im Konsortialvertrag zu regeln</p> <p>Angestrebt wird eine Verwertung der Ergebnisse durch die beteiligten Unternehmenspartner</p> <p>Publikationstätigkeit</p>	<p><i>Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung:</i></p> <p>F&E-Projekte von grundlagenorientierter Anwendungsforschung bis zur Entwicklung experimenteller Prototypen</p>	36-48 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: 0,675 Mio. EUR pro Jahr • max. 45% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss
COMET K1-Zentren	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung • Unternehmen (KMU+GU) 	<p>Kooperationsprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 5 Unternehmenspartner und 1 wissenschaftlicher Partner 	<p>Verwertung ist im Konsortialvertrag zu regeln</p> <p>Angestrebt wird eine Verwertung der Ergebnisse durch die beteiligten Unternehmenspartner und Auftragsforschung im Zentrum</p> <p>Publikationstätigkeit</p>	<p><i>Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung:</i></p> <p>F&E-Projekte von grundlagenorientierter Anwendungsforschung bis zur Entwicklung experimenteller Prototypen</p>	48-96 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: 1,7 Mio. EUR pro Jahr • max. 55% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss
CD-Labors	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung <p>Unternehmenspartner zahlen Mitgliedsbeiträge</p>	<p>Kooperationsprojekte möglich</p> <p>strukturell abgegrenzte Labors, v.a. an Universitäten angesiedelt (keine eigene Rechtsperson)</p>	<p>Publikationstätigkeit</p> <p>Bei der Verwertung ist auf die Interessen der Unternehmenspartner Rücksicht zu nehmen</p>	<p><i>Grundlagenforschung und industrielle Forschung:</i></p> <p>Anwendungsorientierte Grundlagenforschung + 30% "freie" Grundlagenforschung</p>	max. 84 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • max. Bundesförderung: 0,36 Mio. EUR pro Jahr (in den ersten beiden Jahren) und max. 0,42 Mio EUR pro Jahr in den restlichen Jahren • max. 60% der beantragten Projektkosten • nicht rückzahlbarer Zuschuss

6. Umsetzung und Laufzeit des Programms

6.1 Umsetzung des Programms

Das Programm RSA ist eine Förderungsaktion des BMWFW. Mit der Abwicklung ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut.

Die Umsetzung erfolgt über Ausschreibungen, die in Form von Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden - siehe dazu auch Kapitel 9.3 „Ausschreibung im Wettbewerbsverfahren“.

Die FFG übernimmt, abgesehen von administrativen Tätigkeiten in Bezug auf die Programmabwicklung gem. Ausführungsvertrag, auch die allgemeine Bewerbung des Programms.

6.2 Laufzeit des Programmdokuments

Das Programmdokument beginnt mit 01.04.2016 und ist gültig bis 31.12.2021.

7. Förderungsinstrumente

Die standardisierten Förderungsinstrumente der FFG sind hinsichtlich Laufzeit der Vorhaben, Höhe der Förderung, Finanzierungsart, Förderungsquoten in % der Projektkosten, einreichberechtigte FörderungswerberInnen, Einreichmöglichkeit, Auswahlverfahren etc. definiert und online verfügbar unter www.ffg.at/Instrumente-Ueberblick.

Die näheren Details zur Umsetzung der Ziele werden in den einzelnen Ausschreibungs- und Instrumentenleitfäden festgelegt.

7.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen. Dabei besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit des/der Förderungsnehmers/Fördernehmerin und dem Förderungsbedarf des förderbaren Vorhabens sowie insbesondere gemäß Punkt 5 und 6 der Struktur-FTI-Richtlinie.

Es ist die **Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung und Innovation („Struktur-FTI-Richtlinie“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Förderung, verteilt über eine **Laufzeit von 4 Jahren**, beträgt pro Studio absolut **maximal EUR 1.300.000,-**. Die **maximale Förderungsquote beträgt 70%** der förderbaren Gesamtkosten bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. max. 60% für Kleine Unternehmen (KU), max. 50% für Mittlere Unternehmen (MU) und max. 35% für Großunternehmen (GU).

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. 30% der genehmigten Förderung als Startrate,
2. 30% der genehmigten Förderung als 1. Zwischenrate,

3. 15% der genehmigten Förderung als 2. Zwischenrate,
4. 5% der genehmigten Förderung als 3. Zwischenrate,
5. Max. 20% der genehmigten Förderung als Revisionsrate.

Die Auszahlung der Revisionsrate erfolgt nur bei Erreichen der qualitativen Erfolgskriterien und wird andernfalls einbehalten. Details hierzu siehe Kapitel 10.2.4.

Die tatsächliche Höhe der Förderungsquote wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt:

- Qualität der F&E-Aktivitäten im Studio (entsprechend der Definitionen in der Struktur-FTI-Richtlinie in Punkt 12.),
- Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit: Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01; 2.1.1, 19 und 20) festgelegten Voraussetzungen für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit gegeben sind.³

Im Zuge der Förderungsvergabe wird separat geprüft, ob es sich um eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder nicht. Die mit den Verwertungstätigkeiten verbundenen Kosten können **KEINE Förderung** aus dem Programm RSA erhalten. Eine Abrechnung der mit Verwertungstätigkeiten verbundenen Kosten kann nicht erfolgen, diese werden im Programm RSA nicht anerkannt.

7.3 Förderbare Kosten

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ (FFG-Kostenleitfaden) in der geltenden Version bzw. programmspezifisch abweichende und ergänzende Regelungen gemäß Programmdokument anerkannt werden.

Im Detail können für die jeweiligen Ausschreibungen die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten im jeweiligen Leitfaden weiter spezifiziert bzw. eingeschränkt werden.

7.4 Laufzeit der Studios

Die Laufzeit der Studios beträgt **4 Jahre**. Die Laufzeit kann bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe um maximal 6 Monate kostenneutral verlängert werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung obliegt dem Ermessen der FFG.

7.5 Finanzielle Durchführbarkeit

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein. Der/die FörderungswerberIn hat dies bei Einreichung des Ansuchens durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen. Die Art der Darstellung wird im jeweils gültigen Leitfaden spezifiziert.

7.6 Begleitmaßnahmen

Übergeordnete Ziele der Begleitmaßnahmen sind:

³ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

- die Unterstützung der Verwertungsstudios bei der Verwertung ihrer jeweiligen prototypischen Entwicklung durch Spin-Off Gründung oder die Unterstützung neugegründeter Unternehmen (KMU) bei der Sicherstellung von Finanzierungsmöglichkeiten bzw. die Unterstützung der Diversifizierungsstudios bei der Anbahnung und Akquise von Auftragsforschung. Ein Fokus liegt auf der Erarbeitung eines, im Rahmen der Zwischenevaluierung zu evaluierenden, Maßnahmenpakets zur Umsetzung der geplanten Verwertungstätigkeit
- die frühzeitige Positionierung des Angebots aller Studios bei potentiellen Vermarktungspartnern, Investoren bzw. Auftragsforschungsgebern.

Im Zuge der Programmabwicklung durch die FFG können diese Begleitmaßnahmen an externe AnbieterInnen vergeben und vom RSA-Programmmanagement in Abstimmung mit dem BMWFW umgesetzt werden.

In Abstimmung zwischen externem Anbieter, BMWFW und RSA-Programmmanagement können dabei folgende Begleitmaßnahmen umgesetzt werden:

- Bereitstellung von Unterstützung bei strategischer Planung (unmittelbar oder mittelbar), insbesondere auch hinsichtlich der Finanzierungssituation nach Projektabschluss
- Bereitstellung eines Budgets für die Unterstützung bei der Entwicklung einer Vermarktungs- bzw. Verwertungsstrategie.
- Einbindung von Spezialist/innen der Technologievermarktung und von "Role-Models" in Workshops und Beratungsaktivitäten.
- Erfahrungsaustausch mit Expert/innen.
- Bereitstellung von Unterstützung für Anbahnung von Kontakten, Akquisition und Marketing.
- Gemeinsame Vernetzungsaktivitäten wie Seminare, Workshops, etc.

Die Ziele der Begleitmaßnahmen können entsprechend den Notwendigkeiten in Form von **studioübergreifenden** oder **individuellen Maßnahmen** umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen verstehen sich wie folgt:

- **Studioübergreifende Maßnahmen** sind Maßnahmen zur Vernetzung der Forschungseinheiten, zur Förderung des Erfahrungsaustausches, zur Weiterbildung und zur Unterstützung sowie Forcierung der Verwertung der generierten prototypischen Entwicklungen, zur Sicherstellung einer Finanzierung der mittelfristigen Weiterführung der Entwicklungstätigkeit bzw. der Anbahnung und Akquise von Auftragsforschung.
- **Maßnahmen zur individuellen Studiobetreuung**, sind individuell gemäß der Zielsetzungen und des Bedarfs der einzelnen Studios zu erarbeiten, und nach Abstimmung mit der FFG umzusetzen.

8. FörderungswerberInnen

Zu den FörderungswerberInnen zählen

- Organisationen, die über anwendungsorientierte F&E-Kompetenz verfügen und daher an der Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung auf der einen Seite und deren Umsetzung in Innovation auf der anderen Seite agieren können.

Folgende Institutionen aus der Gruppe der FörderungswerberInnen können bei Ausschreibungen des Programms RSA als Studioträger (i.e. **Haupt- bzw. Partnerantragsteller**) fungieren:

- Neugegründete⁴ Unternehmen (KMU)
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung:
 - Universitäten
 - Privatuniversitäten
 - Fachhochschulen und deren Transferstellen
 - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen^{5,6}
- andere Unternehmen⁷ jeder Rechtsform dürfen ausschließlich als Partnerantragsteller fungieren

Research Studios können von potentiellen Studioträgern alleine oder in Form einer **Kooperation** mit maximal zwei Partnerantragstellern umgesetzt werden.⁸ An einem Studio können sich also maximal 3 Haupt- bzw. PartnerantragstellerInnen beteiligen.

Von neugegründeten Unternehmen (KMU) beantragte Verwertungsstudios müssen ohne Partner eingereicht werden.

Bei der Antragsgestaltung ist auf eine ausgewogene Beteiligung der Partner achtzugeben.

Research Studios mit Unternehmensbeteiligung⁹ können ausschließlich in Kooperation mit einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung eingereicht werden. Bei der Antragsgestaltung ist zu berücksichtigen, dass max. 25% der Projektkosten bei den beteiligten Unternehmen anfallen dürfen.

Bei Research Studios, die in Form einer **Kooperation** beantragt werden, ist im Falle einer Förderung ein Konsortialvertrag abzuschließen. Jene **Institution, die als HauptantragstellerIn fungiert**, ist für die Koordination des Projekts sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel gegenüber den Kooperationspartnern (= Partnerantragstellern) und gegenüber der Förderungseinrichtung **verantwortlich**.

HauptantragstellerInnen müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Sämtliche Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind von der FFG unter Beachtung der Struktur-FTI-Richtlinie im Förderungsvertrag zu regeln.

Nichtösterreichische Förderungswerber/-innen: Spezifikationen betreffend der Involvierung nichtösterreichischer Partner erfolgen im jeweils gültigen Leitfadens.

⁴ Neugegründete Unternehmen (KMU) dürfen noch nicht länger als 6 Jahre bestehen und müssen den KMU-Status gemäß KMU-Definition der EC erfüllen.

⁵ Siehe Struktur-FTI-Richtlinie 2015, 12.1. Begriffsbestimmungen und Spezifika

⁶ Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus COMET können im Rahmen dieses Programms nicht als FörderungswerberInnen Vorhaben einreichen oder Kooperationspartner sein. Es können beim Programm Research Studios Austria nur Förderungen für Aktivitäten vergeben werden, für die keine, explizit auf die jeweilige Zielgruppe orientierte, eigene Förderungsaktion vorgesehen ist.

⁷ Unternehmen im Sinne des Programms Research Studios Austria sind privatwirtschaftlich organisiert, stehen im Wettbewerb und üben selbstständige, auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeiten aus. Sie sind als Partner antragsberechtigt, sofern sie über anwendungsorientierte F&E-Kompetenz verfügen und potentiell an die akademische Anwendungsforschung anschlussfähig sind.

⁸ Mehrere Organisationseinheiten derselben Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung werden als ein Partner gezählt.

⁹ Neugegründete Unternehmen (KMU) sind von dieser Regelung ausgenommen.

9. Verfahren

9.1 Förderungseinrichtung

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung des Programms RSA ist die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) beauftragt.

9.2 Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der/die FörderungswerberIn bei der FFG ein Förderungsansuchen einreicht. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der FFG zu erstellen.

9.3 Ausschreibung im Wettbewerbsverfahren

Die Umsetzung des Programms RSA erfolgt in Form von Ausschreibungen, die als Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden.

Die grundlegenden Prinzipien dabei sind Planbarkeit und Kontinuität, d.h. Ausschreibungen und Auswahlverfahren in regelmäßigen Zyklen.

Die detaillierten Festlegungen hinsichtlich der Art der Ausschreibung werden im jeweils gültigen Leitfaden spezifiziert.

9.4 Auswahl und Bewertung

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend die Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen FachgutachterInnen werden in einem vom BMWFV zu genehmigenden Bewertungshandbuch im Detail festgelegt.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen an den/die zuständige/n BundesministerIn abzugeben.

9.5 Entscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der jeweils zuständigen BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungswerberIn von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

9.6 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die FFG dem/der FörderungswerberIn ein zeitlich befristetes Förderungsangebot (= Vertragsentwurf) zu übermitteln. Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Bis zum Abschluss des jeweiligen Förderungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens des/der Förderungswerbers/in.

Bei der Abwicklung der Förderung sind die Bestimmungen gemäß Kapitel 8. der Struktur-FTI-Richtlinie sowie die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß Beihilfenrecht der EU (Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, etc.) ergeben, anzuwenden.

Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der FFG unverzüglich anzuzeigen. Dies kann zu Anpassungen im Förderungsvertrag führen bzw. liegt es im Ermessen der FFG in Ausnahmefällen von einer Förderung Abstand zu nehmen.

10. Monitoring- und Evaluierungskonzept

In diesem Kapitel werden Zweck, Ziele, Verfahren, Termine und Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele definiert und geeignete Indikatoren in Bezug auf Programm- und Projektebene festgelegt.

Abschließend wird der Konnex zwischen Projekt- und Programmebene anhand von Indikatoren, die programmspezifisch den Beitrag der geförderten Projekte zur Erreichung der Programmziele darstellen, hergestellt.

10.1 Evaluierung des Programms RSA

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe ExpertInnen.

Eine **Programmevaluierung**, die auch eine Wirkungsevaluierung umfasst und darüber hinaus die Positionierung des Programms RSA in der österreichischen Förderungslandschaft unter dem Aspekt der Optimierung des Förderungsportfolios thematisiert, **wird frühzeitig vorgenommen**, sodass die Ergebnisse rechtzeitig vorliegen und fundiert über eine Modifikation/Weiterführung des Programms entschieden werden kann. Die Programmevaluierung ist für 2018 vorgesehen.

Die Beauftragung der Evaluierungen sowie die Formulierung der "Terms of Reference" erfolgt durch das BMWFW.

10.2 Evaluierung der geförderten Projekte

In der folgenden Tabelle 2 ist das Evaluierungssystem auf Ebene der geförderten Projekte im Überblick dargestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Evaluierungsschritte ausgeführt.

Tabelle 2: Überblick über die Evaluierungen der geförderten Projekte

	Evaluierung durch Auswahlverfahren	Monitoring & Controlling	Zwischenevaluierung	Projektabschluss
Zeitpunkt („Wann wird evaluiert?“)	Vor Projektstart	Laufend während der Studiolaufzeit	Mit Ende des 2. Förderjahres	Mit Ende der Studiolaufzeit
Evaluierungsgegenstand („Was wird evaluiert?“)	Förderungsansuchen für die gesamte Laufzeit des Studios (inkl. Anhänge und Beilagen)	Projektziele, Arbeitsplan, Projektmanagement, ggf. inhaltliche Auflagen, abgerechnete Kosten	<u>Alle Studios</u> Projektziele, Arbeitsplan, Projektmanagement, ggf. inhaltliche Auflagen, abgerechnete Kosten <u>Verwertungsstudios</u> Technisch-wissenschaftliche Evaluierung der prototypischen Entwicklung <u>Diversifizierungsstudios</u> Technisch-wissenschaftliche Evaluierung der generierten Auftragsforschungs-kompetenz <u>Alle Studios</u> Evaluierung der bisherigen und geplanten Verwertungstätigkeiten	<u>Alle Studios</u> Projektziele, Arbeitsplan, Projektmanagement, ggf. inhaltliche Auflagen, abgerechnete Kosten <u>Verwertungsstudios</u> Erfolgreicher Transfer der prototypischen Entwicklung bzw. Erreichen des Finanzierungsziels <u>Diversifizierungsstudios</u> Erreichen des Auftragsforschungsziels
Durchführende Personen („Wer evaluiert?“ „Wer bewertet?“)	Formalprüfung und wirtschaftliche Prüfung durch FFG Fachbegutachtung durch externe FachexpertInnen Förderungsempfehlung durch Bewertungsgremium	FFG	Evaluierung der prototypischen Entwicklung bzw. der generierten Auftragsforschungs-kompetenz: FFG unter Hinzuziehung externer FachexpertInnen Evaluierung der Verwertungstätigkeit: FFG unter Hinzuziehung externer FachexpertInnen	FFG, bei Bedarf durch externe FachexpertInnen
Konsequenz („Welche Folgen hat die Evaluierung?“)	Förderungsentscheidung inkl. Auflagen durch BMWFW	Auszahlung der Förderungs-raten, ggf. Anpassung	STOP/GO: Entscheidung über Weiterführung oder Abbruch des Studios ggf. Auflagen und Empfehlungen	Positive Evaluierung: Auszahlung der Revisionsrate Negative Evaluierung: Revisionsrate wird einbehalten Ggf. Optimierungen auf Programmebene

10.2.1 Evaluierung durch Auswahlverfahren

Die Evaluierung der eingereichten Förderungsansuchen erfolgt im Rahmen des im Bewertungshandbuch geregelten Auswahlverfahrens, siehe hierzu Kapitel 9.4 „Auswahl und Bewertung“.

10.2.2 Zwischenevaluierungen (STOP/GO-Entscheidung)

Mit Ende des zweiten Förderungsjahres erfolgt eine Evaluierung der Performance des Studios in Bezug auf seine bisherige operative Tätigkeit.

10.2.2.1 Zwischenevaluierung von Verwertungsstudios

Ziel dieser Evaluierung ist die frühzeitige Ausscheidung einer dezidiert nicht zukunftsfähigen prototypischen Entwicklung (Verwertungsstudios), um damit das Risiko für Gründungsteam bzw. StudioträgerIn(en) zu minimieren.

Diese Evaluierung erfolgt vor Ort und fokussiert auf die Performance folgender operativer Tätigkeiten:

- **Generierung einer prototypischen Entwicklung**

Evaluert wird die technisch-wissenschaftliche Dimension der prototypischen Entwicklung. Diese Evaluierung erfolgt mit externer technisch-wissenschaftlicher Unterstützung. Erhoben werden Stand und Perspektiven der prototypischen Entwicklung. Darüber hinaus kann durch Auflagen und/oder Empfehlungen ein konstruktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Projektentwicklung geleistet werden.

- **Verwertung der prototypischen Entwicklungen**

Evaluert werden Stand und Perspektiven der Verwertungstätigkeit sowie das mit Unterstützung der Begleitmaßnahmen ausgearbeitete Maßnahmenpaket (vgl. Kapitel 7.6). Diese Evaluierung erfolgt mit externer Unterstützung. Darüber hinaus kann durch Auflagen und/oder Empfehlungen ein konstruktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Projektentwicklung geleistet werden.

Besteht das Ziel der Verwertungstätigkeit in der **Ausgründung eines Spin-Off Unternehmens** erfolgt die Evaluierung der Verwertungstätigkeit in Form eines Spin-Off Hearings. Ziel dieses Hearings ist die Sicherstellung einer raschen Spin-Off Gründung. Als Ergebnis dieses Spin-Off Hearings können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden um damit die Chance für eine Gründung bis Ende des 3. Förderungsjahres zu verbessern. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Evaluierungsteams, die Nachhaltigkeit der Spin-Off-Gründung sicherzustellen.

Ergebnis der Evaluierung ist die Entscheidung über den Abbruch mit Ende des 2. Förderungsjahres oder die Fortsetzung für maximal zwei weitere Förderungsjahre. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der FFG und ist unter Hinzuziehung externer ExpertInnen zu treffen.

10.2.2.2 Zwischenevaluierung von Diversifizierungsstudios

Ziel dieser Evaluierung ist die frühzeitige Ausscheidung jener Studios, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Auftragsforschungsziel nicht erreichen werden, um damit das Risiko für den/die StudioträgerIn zu minimieren.

Diese Evaluierung erfolgt vor Ort und fokussiert auf die Performance folgender operativer Tätigkeiten:

- **Generierung von Auftragsforschungskompetenz**

Evaluert wird die technisch-wissenschaftliche Dimension der generierten Auftragsforschungskompetenz. Diese Evaluierung erfolgt mit externer technisch-wissenschaftlicher Unterstützung. Erhoben werden Umfang und Verwertbarkeit der bisherigen Arbeiten und die damit generierte Auftragsforschungskompetenz, sowie deren Potential neuartige Innovationen bei Auftrag gebenden Unternehmen anzustoßen. Darüber hinaus kann durch Auflagen und/oder Empfehlungen ein konstruktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Projektentwicklung geleistet werden.

- **Verwertung der generierten Auftragsforschungskompetenz**

Evaluert werden Stand und Perspektiven der Anbahnung und Akquise von Auftragsforschung sowie das mit Unterstützung der Begleitmaßnahmen ausgearbeitete Maßnahmenpaket (vgl. Kapitel 7.6). Diese Evaluierung erfolgt mit externer Unterstützung. Darüber hinaus kann durch Auflagen und/oder Empfehlungen ein konstruktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Projektentwicklung geleistet werden.

Evaluert wird weiters die Zusammenarbeit mit der internen Wirtschaftskooperationsstelle bzw. den Auftragsforschungsverantwortlichen und die Unterstützung der/des Studioträger(s) entsprechend der im Antrag dargestellten Bereitschaft. Ziel der Evaluierung ist es, eine realistische Einschätzung zu gewinnen, ob das Auftragsforschungsziel erreicht werden kann.

Ergebnis der Evaluierung ist die Entscheidung über den Abbruch mit Ende des 2. Förderungsjahres oder die Fortsetzung für maximal zwei weitere Förderungsjahre. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der FFG und ist unter Hinzuziehung externer ExpertInnen zu treffen.

10.2.3 Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung. Die Resultate des Monitoring und Controlling sind damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Projekt- und Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Kooperationspartner erfasst.

Für die geförderten Projekte sind nach jedem Förderungsjahr durch die FörderungsnehmerInnen Jahresberichte zu legen, welche die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes darstellen. In den Jahresberichten werden auch die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Am Ende der Laufzeit der geförderten Projekte ist durch die FörderungsnehmerInnen ein Abschlussbericht zu legen.

Für die Zwischenevaluierung kann die FFG einen entsprechend den Anforderungen dieses Evaluierungsschritts definierten Zwischenbericht anfordern.

10.2.4 Projektabschluss

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, die Ergebnisse der Zwischenevaluierung / die Vor-Ort-Prüfung der Förderungsstelle sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die FFG (bei Bedarf unter Zuziehung externer ExpertInnen) die Erreichung der Projektziele, das Management, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

Die Auszahlung der Revisionsrate (max. 20% der genehmigten Fördermittel) kann nur unter Erreichung der folgenden Projektziele erfolgen:

- **Verwertungsstudios:**
 - ✓ erfolgreicher Transfer der im Studio generierten prototypischen Entwicklung an den ausgerichteten Spin-Off zu marktüblichen Konditionen (Bedingungen, Preise, etc.) bis Projektende
 - ✓ erfolgreiche Unternehmensgründung bis spätestens Ende 3. Förderungsjahr
- **Verwertungsstudios mit Beteiligung neugegründeter Unternehmen (KMU):**
 - ✓ Sicherstellung einer finanziellen Grundlage (in Höhe von mind. 30% der genehmigten Projektkosten) für die Fortführung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung nach Projektende. Diese finanzielle Grundlage kann dabei in Form von öffentlichen Förderungen (aws, FFG, etc.), Investitionen in das neugegründete Unternehmen (in Form von direkten Kapitaleingaben) oder einem Mix aus beidem Gestalt annehmen.

ODER

- ✓ erfolgreicher Transfer der im Studio generierten prototypischen Entwicklung an den ausgerichteten Spin-Off zu marktüblichen Konditionen (Bedingungen, Preise, etc.)
- ✓ erfolgreiche Unternehmensgründung bis spätestens Ende 3. Förderungsjahr
- **Diversifizierungsstudios:**
 - ✓ akquiriertes Auftragsforschungsvolumen entspricht mind. 30% der genehmigten Projektkosten
 - ✓ akquiriertes Auftragsforschungsvolumen von NEUEN Auftraggebern entspricht mind. 10% der genehmigten Projektkosten
 - ✓ jeder am Diversifizierungsstudio beteiligter geförderter Partner hat mind. 1 Auftragsforschungsprojekt akquiriert

11. Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

11.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist die **Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung und Innovation („Struktur-FTI-Richtlinie“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die förderbaren Vorhaben basieren gemäß der Struktur-FTI-Richtlinie auf dem **EU-Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198)**.

Sofern das Programmdokument keine oder keine spezifischen Regelungen vorsieht, ist die Struktur-FTI-Richtlinie anzuwenden.

11.2 EU-Konformität

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003, ABl. L 124 vom 20.05.2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.